

SATZUNG

der Gemeinde Fuhlendorf, Kreis Segeberg, über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen.

- TEXT -

- 1. Auf den Flächen 1, 2, und 3 (Abrundungsflächen) sind nur eingeschossige Wohngebäude mit maximal einer Wohnung je Wohngebäude zulässig. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 800 qm festgesetzt, die maximale Grundfläche für das Wohngebäude darf 150 qm nicht übersteigen. § 34 (4) Satz 2 BauGB.**
- 2. Die festgesetzten anzulegenden Knicks sind in einer Breite von 2 x3,00 m als Doppelknick bzw. in einer Breite von 5, 00 m als einfacher Knick anzulegen und mit Gehölzen des Schlehen-Hasel- Knicks zu bepflanzen.**
- 3. Die vorhandenen Knicks dürfen zur Erschließung der einbezogenen Abrundungsflächen höchstens in einer Breite von 5,00 m durchbrochen werden. Hierbei wird festgesetzt, dass jeweils zwei Grundstücke zusammen erschlossen werden.**

Gemeinde Fuhlendorf

Fuhlendorf, den _____
